

## Aktualisierung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG (nachstehend die **Gesellschaft**) haben zuletzt im Dezember 2020 eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, gemäß § 161 AktG abgegeben. Diese Erklärung wird bzgl. folgender Abweichungen aktualisiert:

Nach der Empfehlung C.5 soll ein Vorstandsmitglied einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Christian Kullmann, Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, ist mit Wirkung zum 25. September 2021 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA gewählt worden. Herr Kullmann gehört diesem Gremium bereits seit Mai 2007 an und war seit August 2019 dessen stellvertretender Vorsitzender. In dieser Funktion hat er im Verhinderungsfall des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden bereits Aufsichtsratssitzungen sowie als Versammlungsleiter die Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA im November 2020 vorbereitet und geleitet. Herr Kullmann ist mit den Besonderheiten und Herausforderungen des Profifußballs unter dem Dach einer börsennotierten Gesellschaft ebenso vertraut wie mit den Aufgaben, die das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit sich bringt. Zudem ist die Gesellschaft mit Borussia Dortmund sowohl durch das Halten einer Beteiligung als auch den aktuellen Sponsoringvertrag verbunden und hat daher ein Interesse an der Übernahme dieses Mandats durch Herrn Kullmann. Auch hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl mit den zeitlichen als auch den strategischen Aspekten dieses Mandats befasst. Unter Abwägung der vorgenannten Aspekte wird eine Abweichung von der Empfehlung C.5 deshalb für vertretbar gehalten.

Mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2021 hat Herr Peter Spuhler sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft niedergelegt. Die Erklärung einer Abweichung von der Empfehlung C.5 war seitdem und ist für ihn künftig nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 uneingeschränkt fort.

Essen, September 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat